

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 14.12.2021 in der kleinen Sporthalle, Im Herxfeld 5, 48336 Sassenberg

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Fischer, Guido	
Holz, Frederik	-als Vertr. für Am. Ostlinning-
Schöne, Dirk	-als Vertr. für Am. Peitz-
Pries, Matthias	-als Vertr. für Am. Sökeland-außer Pkt. 12.1-
Weiß, Martha	-als Vertr. für Am. Finke-
Holz, Peter	
Linnemann, Franz-Josef	
Schuckenberg, Karsten	
Hartmann-Niemerg, Georg	
Lentz, Erich	
Blüthgen, Sven	-als Vertr. für Am. Degen-
Philipper, Johannes	
Franke, Michael	-als Vertr. für Am. Brinkemper-
Freiwald, Klaudius	

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Ausschussmitglieder, den Bürgermeister, die Bürgerinnen und Bürger, die Pressevertreter sowie die Vertreter der Verwaltung. Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde.

Öffentlicher Teil

1. **Bericht des Bürgermeisters**
- 1.1. **Förderung zur „Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“**

Bürgermeister Uphoff trägt dem Ausschuss vor, dass der Landtag NRW am 29.06.2020 beschlossen hat, den Kommunen Mittel in Höhe von 40 Mio. € für kommunale Klimaschutzinvestitionen in Form einer sog. Billigkeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Hintergrund hier ist die Feststellung, dass infolge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie in vielen Kommunen bereits geplante Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des Klimaschutzes nicht umgesetzt werden. Durch den „Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die

Corona-Pandemie“ des Wirtschaftsministeriums NRW können die Kommunen ab dem 01.12.2021 bis zum 30.06.2022 Kompensationsmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beantragen; das Vorhaben muss bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. Aufgrund des entsprechenden Verteilungsschlüssels entfällt auf die Stadt Sassenberg eine Summe von 53.994,83 €. Bürgermeister Uphoff verweist darauf, dass diese Fördermaßnahme im Haushalt 2022 Berücksichtigung finden wird.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

1.2. Antrag auf Ausweisung eines Gewerbegebietes für Gastronomie

Wie Bürgermeister Uphoff vorträgt, hat Herr Christian Borgmann, Sassenberg, mit Schreiben vom 05.12.2021 einen Bürgerantrag an den Rat gerichtet. In dem Schreiben, das von ihm im Wortlaut verlesen wird, beantragt Herr Borgmann die Ausweisung eines Gewerbegebietes bzw. eines Sondergebietes für Gastronomie, wobei eine zu bewirtende Personenzahl von bis zu 200, eine gute Erreichbarkeit und genügend Parkmöglichkeiten beachtet werden sollen. Zur Erläuterung seines Antrages verweist Herr Borgmann darauf, dass ein Mangel an entsprechenden Räumlichkeiten sowohl für öffentliche als auch private Veranstaltungen absehbar ist. Von ihm werden verschiedene stadtnahe Bereiche vorgeschlagen, die sich für ein derartiges Vorhaben eignen könnten. Zum weiteren Vorgehen verweist Bürgermeister Uphoff auf die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg - 43. Änderung - Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 05.10.2021 zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschluss über die erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB

Anhand der Verwaltungsvorlage vom 02.12.2021 trägt Herr Middendorf dem Ausschuss vor, dass im Zuge der Überprüfung der Bekanntmachungsfristen zu den erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB festgestellt wurde, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden, so dass eine Genehmigung seitens der Bezirksregierung Münster nicht erfolgen kann. Somit ist es erforderlich, das entsprechende Verfahren auf Grundlage der bereits vormals erstellten Unterlagen erneut durchzuführen.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 05.10.2021 zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der hiermit zusammenhängenden Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 II BauGB i. V. m. § 4 II BauGB durchzuführen.“

3. **Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg – 50. Änderung Teil B -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über den Flächennutzungsplan**

Einleitend verweist Herr Middendorf darauf, dass nach Würdigung der Rechtsprechung und Kommentierung auf eine Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen im Detail verzichtet werden kann. Zum Prozedere ist nunmehr angedacht, den jeweiligen Planentwurf sowie die dazugehörige Queraufstellung an die Wand zu werfen, die jeweiligen Träger öffentlicher Belange bzw. Einwender zu benennen und ggf. weitergehende Erläuterungen vorzutragen.

Von Am. P. Holz wird hierzu die Bitte vorgetragen, die Vorlagen zukünftig möglichst mit entsprechendem Vorlauf zu versenden. Ergänzend bittet Am. Lentz darum, zum besseren Verständnis die entsprechende Planskizze beizufügen.

Anhand der entsprechenden Planunterlage führt Herr Middendorf aus, dass sich dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan auf den Bereich des Bebauungsplanes „Südlich der Christian-Rath-Straße – 4. Änderung“ bezieht. Im Anschluss geht Herr Middendorf im Einzelnen auf die Träger öffentlicher Belange ein, von denen sowohl im Rahmen der Beteiligung nach § 4 II BauGB im Zeitraum 29.10. – 29.11.2021 als auch der vorherigen Beteiligung nach § 4 I BauGB in der Zeit vom 06.08. – 06.09.2021 Stellungnahmen eingegangen sind. Fragen aus dem Ausschuss ergeben sich nicht.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wird wie in der Anlage 1+2 dargestellt beschlossen.“

Die 50. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

4. **Bebauungsplan SBG Nr. 21 „Südlich der Christian-Rath-Straße“ – 4. Änderung -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Herr Middendorf verortet zunächst das von der Änderung betroffene Gebiet anhand des Bebauungsplanes. Anhand der Queraufstellung geht er auf die Träger öffentlicher Belange sowie den Einwender aus der Beteiligung gem. § 3 II BauGB in der Zeit vom 29.10.- 29.11.2021 ein. Ergänzend trägt er noch aus der Queraufstellung zur Beteiligung im Verfahren nach § 3 I BauGB vor.

Auf die Frage von Am. P. Holz zu möglichen Entschädigungsansprüchen im Falle des Einwenders 1 verweist Bürgermeister Uphoff auf die zugrundeliegende Einordnung des Regionalforstamtes Münster der entsprechenden Fläche als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes, so dass sich für das Planverfahren keine Möglichkeit für eine andere Einordnung ergibt.

Herr Middendorf verliert den Vorschlag der Verwaltung.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 3+4 dargestellt beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 21 ‚Südlich der Christian-Rath-Straße‘ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

5. **Bebauungsplan SBG Nr. 4 „Vennstraße“ – 9. Änderung**
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen
eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Anhand eines Planausschnittes erläutert Herr Middendorf zunächst den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Von ihm wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass entgegen einer früheren Aussage von Architekt Ossege nunmehr davon auszugehen ist, dass der im westlichen Bereich befindliche Spielplatz überplant werden muss.

Im Weiteren geht Herr Middendorf anhand der Queraufstellung auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 II BauGB in der Zeit vom 29.10. – 29.11.2021 ein.

Auf den Hinweis von Am. Hartmann-Niemerg gibt Bürgermeister Uphoff nähere Erläuterungen zur Zeitschiene Planungs- und Baurecht. Ergänzend führt er aus, dass eine Vermarktung der Flächen des Sportplatzes zurzeit noch nicht erfolgt, dass in Absprache mit dem VfL Sassenberg eine Realisierung des Baugebietes erst nach Fertigstellung des Kunstrasenkleinspielfeldes im Brook erfolgen kann.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 5 dargestellt beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 4 ‚Vennstraße‘ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

6. **Bebauungsplan SBG Nr. 3 „Schürenstraße“ – 5. Änderung -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Der Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauungsplanänderung wird von Herrn Middendorf anhand des Planentwurfes dargestellt. Im Weiteren benennt Herr Middendorf anhand der Queraufstellung die Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 II BauGB in der Zeit vom 29.10. – 29.11.2021 geäußert haben.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 6 dargestellt beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 3 ‚Schürenstraße‘ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

7. **Bebauungsplan SBG Nr. 6 „Wasserstraße“ – 3. Erweiterung – 2. Änderung -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Herr Middendorf trägt dem Ausschuss den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vor. Herr Middendorf verweist darauf, dass im Verfahren in der Planunterlage eine falsche Abgrenzung eingetragen wurde. Die korrekte Planunterlage liegt nunmehr der Beratung zugrunde. Im Weiteren geht Herr Middendorf anhand der Queraufstellung auf die Träger öffentlicher Belange ein, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 II BauGB in der Zeit vom 29.10. – 29.11.2021 geäußert haben.

Bei einer Enthaltung ergeht folgender Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 7 dargestellt beschlossen.

Die 2. Änderung der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes SBG Nr. 6

„Wasserstraße“ wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

**8. Sammlung von Leichtverpackungen über die gelbe Tonne
-Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2021**

Herr Venhaus ruft zunächst die Beratungen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.04.2021 – Pkt. 14 d. N. – in Erinnerung. Seinerzeit hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf sowie der Fa. BellandVision, die im Zuge der Neuausschreibung als Ausschreibungsführer fungiert hat, beschlossen, den Antrag zunächst zurückzustellen, die weitere Entwicklung nach Ablauf der Übergangsphase abzuwarten und die Verwaltung zu beauftragen, im Herbst einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Herr Venhaus führt aus, dass aus Sicht der Verwaltung die Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger offensichtlich auf das geänderte System eingestellt haben. Auch in der Öffentlichkeitsarbeit ist die Verkürzung des Abfuhrturnus nur ganz vereinzelt angesprochen worden. In diesen Fällen ist auf die Möglichkeit der Gestellung einer zusätzlichen gelben Tonne verwiesen worden.

Auch die AWG hat in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2021 darauf verwiesen, dass mittlerweile die Übergangsphase abgeschlossen ist und die Erfahrungsberichte aus den anderen Kommunen mit vierwöchentlicher Sammlung zeigen, dass es kaum noch Rückmeldungen mit der Forderung nach einer Verkürzung des Abfuhrhythmus gibt. Ergänzend wird ausgeführt, dass die AWG in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Rahmen Ihrer Umweltbildung darauf hinwirken will, dass Verpackungen möglichst vermieden werden und so das Aufkommen insgesamt reduziert wird.

Am. Freiwald äußert sich positiv zum Verfahrensablauf, wobei er eine weitere Beobachtung der Entwicklung für notwendig hält.

Nachfolgend ergeht einstimmiger Beschluss:

„Aus den Erfahrungen der letzten Monate mit Ablauf der Eingewöhnungsphase bleibt festzuhalten, dass der 4-wöchentliche Abfuhrhythmus der gelben Tonne ausreichend ist und von einer Verkürzung auf eine 14-tägliche Abfuhr Abstand genommen werden sollte. Im Weiteren werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine diesbezügliche Änderung der Abstimmungsvereinbarung hinsichtlich wesentlicher Änderungen der Rahmenbedingungen bei Sammlung oder der Rahmenvorgaben der Verpackungsverordnung nicht gesehen.

Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Sassenberg vom 14.03.2021 auf Veränderung des Abfuhrhythmus der gelben Tonne von 4-

wöchentliche auf 14-tägige Leerung wird daher zurückgewiesen.“

9. **Antrag des Gewerbevereins zur Parkraumbewirtschaftung in der Sassenberger Innenstadt**

Der Antrag des Gewerbevereins Sassenberg vom 01.09.2021 zur „Beschilderung von Parkplätzen in der Sassenberger Innenstadt“, in dem es inhaltlich um eine zeitliche Parkraumbewirtschaftung geht, wird von Herrn Middendorf näher erläutert. Er verweist darauf, dass dieser Antrag bereits zur Sitzung des Infrastrukturausschusses am 18.11.2021 - Pkt. 5 d. N. - zur Beratung anstand; seinerzeit wurde eine Vertagung zur heutigen Sitzung beschlossen.

Im Weiteren erläutert Herr Middendorf, dass die Zuständigkeit für die Errichtung einer Parkraumbewirtschaftung beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf liegt, wobei im Zuge der Entscheidung eine enge Abstimmung mit der Stadt Sassenberg erfolgen wird. Von ihm werden kurz Stichpunkte zu Vor- und Nachteilen einer entsprechenden Regelung vorgetragen. Letztlich verweist er darauf, dass es zwar verschiedentlich Beratung zu dieser Thematik gegeben hat, im Endeffekt jedoch die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung nicht beschlossen wurde.

Von Am. Schöne wird unter Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Gewerbetreibenden sowie Konflikten mit Anwohner eine Bewirtschaftung als nicht zielführend angesehen. Aus seiner Sicht sollte hier insbesondere das Gespräch mit den Anwohnern gesucht werden, so dass eine Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden sollte.

Am. Lentz führt hierzu aus, dass eine Einschränkung der Gewerbebetriebe von ihm nicht gesehen wird, da die Kunden im Regelfall eine Parkzeit von zwei Stunden nicht ausnutzen dürften. Für die Anwohner wäre eine Parkausweisregelung zu schaffen. Seine Fraktion sei daher für eine zwei-Stunden-Parkzeitregelung. Auch Am. Philipper führt aus, dass für ihn eine derartige Regelung für den Zeitraum 08.00 – 18.00 Uhr akzeptabel ist. In jedem Fall hält er jedoch eine Beteiligung der Anwohner im Vorfeld für zielführend.

Aufgrund der Beratung wird vom Vorsitzenden eine Vertagung vorgeschlagen. Dies wird auch von Am. P. Holz unterstützt. Er bittet jedoch die Verwaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung die entsprechenden Aufwendungen (Beschilderung, Personaleinsatz u. a.) zu ermitteln.

Von Bürgermeister Uphoff wird zugesagt, dass hierzu eine entsprechende Kalkulation erstellt wird, die Situation der privaten Stellplätze geprüft sowie Gespräche mit den Beteiligten geführt werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden dann für eine Beratung aufbereitet.

Bei einer Enthaltung ergeht folgender Beschluss:

„Eine Beschlussfassung über den Antrag des Gewerbevereins Sassenberg vom 01.09.2021 zur `Beschilderung von Parkplätzen in der Sassenberger Innenstadt` wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vorarbeiten und Abstimmungen für die Beratung in eine der nächsten Sitzungen des Infrastrukturausschusses zu tätigen.“

10. **Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Anfragen von Ausschussmitgliedern liegen nicht vor.

11. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Es liegen keine Anfragen von Zuhörern vor.